



Den, man uns nicht unter andern folgendes Experiment dazu behülflich wäre und den Weg  
bahnete. Es hat nemlich Otto de Guericke Expe. im. nov. de vacuo spatio lib. 4. cap. 15  
bereits wahrgenommen, daß man vermittelst einer geriebenen Schwefel Kugel, eine Pflaumfer  
Der allenthalben vor sich her bewegen, und nach belieben fortreiben könne, so lange die Ele-  
ctricität währet, und daß dieselbe nicht eher wiederum sich der Kugel nähere, als nach vorher-  
gegangener Berührung eines andern an sich selbst unelectrischen Körpers. Niemand aber hat  
wohl diesen Versuch mit grösserer Aufmerksamkeit angestellt noch ausführlicher beschrieben, als  
der berühmte und um die Experimental-Pophysik höchst verdiente Herr Du Fay in der Suite des  
Memoires de l' Acad. Royale des sciences an. 1733 p. 617. wegen seines vortreflichen Nutzens  
in Erklärung der Electricischen Wirkungen, kan ich nicht umbhin, die fürnehmste und merk-  
würdigste Umstände davon, in einem kurzen Vortrag dieselbst anzuführen. Wenn man dem-  
nach auf eine vorher am Feuer wohl erwärmte und geriebene Glasröhre ( die Horizontal. Lage  
ist hiezu am geschicktesten) ein Goldblättgen herabfallen läset, so wird es gleich Anfangs von  
derselben angezogen, bald aber und nach dem es die Röhre entweder berührt, oder auch nur  
derselben sich genähert, mit Ungestüm wieder zurückgestossen. Es schwebet alsdenn in die  
Luft, fast ohne einige Bewegung, aufgerichtet etwa acht bis zehn Zolle von der Röhre, oder  
auch noch weiter, wenn die Electricität sehr stark ist, nähert man sich aber demselben mit der  
Röhre, so schiebet es vor ihr hinweg, und läset es sich solchergestalt nach Belieben hin und her  
treiben, man ist es unmöglich ist solches mit der Röhre, so lange sie Electricisch ist, zu erhaschen,  
wenn aber die Electricität der Röhre aufhöret, oder es wird das Goldblättgen von einem une-  
lectrischen Körper berührt, so fährt es mit grosser Behendigkeit auf sie zu, und wird von ihr  
abermahlen zurückgestossen, strecket man aber den Finger gegen das Goldblättgen, wenn es in  
die Luft sich hebt aus, so beweget es sich so fort dahin, und von dannen wieder zurück nach der  
Röhre. Haltet ihr die Röhre senkrecht unter das Goldblättgen, und reibet sie aufwärts oder  
von der Hand hinweg, so steigt es hernieder gegen dieselbe, reibet ihr aber nach der entgegen-  
gesetzten Richtung, so entfernet es sich und schiebet von ihr hinweg, umbfasset man das oberste  
Ende der Röhre mit der Hand, so fährt das Goldblättgen abermahlen auf dieselbe zu, und  
bleibet an ihr kleben, wenn ihr aber alsdenn mit dem Reiben gegen die Hand fortfahret, wird  
es augenblicklich wie verumt zurückgestossen und schiebet davon, komt es auch zu nahe an die Decke  
der Stube, oder an einen andern unelectrischen Körper, so fährt es schnell dahin und bleibet  
daran hängen. Eben dieses ereignet sich gleichfalls, wenn man, wie Desaguliers Cours of  
Experim Phil Vol. 2 pag. 322 versuchet, das eine Ende der Röhre etwa sechs bis sieben Zolle  
lang mit Wasser angefeuchtet. Und will auch Herr Waier, damit ich dieses obenhin melde, in  
seinen vortreflichen Abhandlungen von der Electricität p. 37. wahrgenommen haben, daß  
wenn man in einem kalten Zimmer ein ganzes oder ein grosses Stück von einem metallischen  
Blättgen vermittelst der geriebenen Röhre in die Luft ein zeitlang schwebend erhält, so denn  
aber dasselbe auf das Gesicht fallen läset, man solchergestalt eine merckliche Erwärmung an dem  
Metall verspüre.

Die Electricische Versuche sind von grossen Gewicht und Belang, in Erklärung der verbors-  
gensten Geheimnissen und Begebenheiten der Natur, und irren dieselbige sehr gröblich, welche  
davor halten, ob hätten selbige keinen andern Nutzen, als nur bloß und allein die Neugierigkeit  
einiger Menschen, denen nichts weniger als die Ausnahme der Wissenschaften zu Herben ge-  
het, damit zu stillen und zu vergnügen. Bedaugete man keinen andern Endzweck im Experi-  
mentiren als nur diesen, so würde, in Wahrheit zwischen die so hoch gepriesene Versuchkunst  
eines Naturforschers und die abgeschmackte Kunst eines Gauclers oder Taschenspielers, wie der  
Herr von Wolff Philosophiae moralis Tom. 1. §. 350. angemercket, kein so großer Unterschied  
mehr zu finden seyn. Wir lernen aber aus denen jetztgemelten Wahrnehmungen, des Herrn  
Du Fay erstlich, daß unelectrische Körper, wenn sie electricisch worden, von andern in der Nähe  
befindlichen unelectrischen angezogen, und dadurch ihrer Electricität beraubet werden. Zwen-  
tens, daß unelectrische Körper, wenn ihnen vermittelst des Anziehens von einem Electricischen  
die Electricität mitgetheilet worden, von selbigem zurückgestossen, und nicht eher wiederum von  
ihm angezogen, werden, bis sie zuvorn durch Annäherung oder Berührung eines unelectrischen  
ihrer

ihrer Electricität auf einmal verlustig worden. Drittens läst sich auch hieraus ab wechselsweise anziehen und zurückstossen leichter Körper, wovon ich in meinem letztern Einrag vom vorigen Jahr Num. L umständlich gehandelt, ohne Mühe begreifen und erklären, dan wenn ein Goldblättgen von der geriebenen Glasröhre zurückgestossen wird und sich entfernt, unter Wegens aber einen Tisch oder überhaupt einen jedweden andern unelectricischen Körper antrifft und berührt, so verlieret es dadurch seine Electricität, und kan folglich von der Röhre aufs neue angezogen und electricisirt werden.

Endlich so ist hieraus offenbar und erhellet augenscheinlich, daß die Luft ursprünglich oder vor und an sich selbst electricisch seye. Dan zu geschweigen, daß sonst kein Körper, so von der Luft umgeben ist, electricisirt werden könnte, gestalten sie ihm die Electricität so fort und in demselben Augenblick, da sie ihm mitgetheilet worden, hinwiederum benahmen würde, wie wäre es doch möglich, daß ein Goldblättgen, wenn es von der Glasröhre fortgestossen worden, in der Luft schweben und erhalten werden könnte, wenn die Luft nicht an und vor sich selbst electricisch wäre? Zeiget nicht der Versuch handgreiflich, daß es durch Berührung oder auch nur durch eine bloße Annäherung eines unelectricischen Körpers, so gleich auf die Röhre wiederum zufahre und von ihr abermahlen angezogen werde? Es ereignet sich auch d. selb wirklich, wenn die Luft sehr feuchte ist, es theilet sich alsdenn die Electricität des Goldblättgens denen in der Luft befindlichen wässerigen Dünsten mit. Hänget an einem Faden von Zwirn oder auch von Seyde, welcher aber vorher befeuchtet worden, ein Goldblättgen auf, so werdet ihr finden, daß es von der geriebenen Glasröhre bloß angezogen, nicht aber zurückgestossen werde. Es wird nemlich die Electricität des Goldblättgens vermittelst des Zwirns, oder auch der nassen Seyde, zu andern unelectricischen Körpern, womit es Gemeinschaft hat, fortgeplanzet und vertheilet. Eben dieses aber geschieht gleichfalls, wenn die Luft von denen vielen Dünsten oder von Regen sehr feuchte ist. Die ursprüngliche Electricität der Luft läst sich hiernächst durch folgenden Versuch noch ferner beslätigen. Wenn ein electricischer Mensch ein Blatt Papier, worauf ein Goldstückgen lieget, in der Hand hat, so nimt man nicht die geringste Bewegung daran wahr, sobald aber ein unelectricischer mit dem Finger sich demselben nähert, wird es augenblicklich von ihm angezogen und zurückgestossen, es müste aber dieses auch nothwendig so erfolgen, wenn die Luft nicht ursprünglich electricisch wäre. Sonsten zeigt auch dieser Versuch, daß unelectricische Körper nicht nur, wenn sie electricisch worden, von andern in der Nähe befindlichen unelectricischen angezogen und dadurch ihrer Electricität beraubet werden, gleich wie wir bereits oben mit andern Gründen erwiesen, sondern daß auch, wenn sie von einem andern Electricischen die Electricität durch das Berühren, in einerley Grad überkommen, von demselben nicht zurückgestossen werden, wie doch sonst, nachdem sie vorher angezogen, zu geschehen pfeget.

Die Luft ist elastisch, ihre Theilchen sind in einer steten Bemühung sich von einander zu entfernen, sie breiten sich auch wirklich durch einen größern Raum aus, wenn ihrer Bewegung nichts widerstehet, oder auch die Kraft hinweggenommen worden, welche sie zusammen gedrückt. Diese ausdehnende Kraft der Luft aber scheint allem Vermuthen nach von ihrer Electricität herzuführen, Desaguliers und andere große Naturforscher mehr haben diese Meinung geheget. Denn daß zwey in gleichem Grad electricische Körper für einander stehen, ist nicht zu läugnen, und soll im folgenden zur Genüge erwiesen werden. Die Fortsetzung nächstens.

Schilling.

### I. Sachen, so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Der Pächter Nind in gen Hoff, wil unter Vorstand des Königl. Landgerichts, Camlagt um 10 Uhr, zu Bock an des Gastwirthens Neuwerg Behausung, seine auf dem Oberhoff Beek, in Blöcke ansaestochene Winter Korn-Früchten, den Meistbietenden öffentlich zu verkauffen. Signatur. Dinklaeken im Landgericht den 26 Junij 1755.

Es sollen auf der Hochstraf bey dem Posthalter Herrn Pätz einige tausend Schrancken verkauffet werden.

In de Heerlykheid Mook zullen eenige parcellen Rogge, wegens reflecterende Koniglike Contributie aen den meestbietende publyk verkogt worden. Den dag van verkeping zal door de Kerkentoe핑ge bekend gen.aakt worden.

Demnach

Demnach ad instantiam des Daniel Aufmordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben Catherarii Arnold Aufmordt zugehöriger Grundstücke, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes neben am Kocksupen, so auf 100 Rthlr. und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Lippe gelegene halbe hohe Kamp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Rthlr. 30 stüber eyndlich ästimiret, erkant, und nunmehr dem meistbietenden verkauft werden sollen, auch dazu Termin legates auf den 17 Julii, 11 Septembris und 6 Novembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, am Königl. Landgericht hieselbst präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch befannt gemacht, damit dieselige, so etwa zu Auerkauffung sothaner Pertinentien Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle dieselige, welche an gedachten Stücken ex quocunque capite es auch sey, einen Anspruch zu machen befugt, hiedurch sub poena præclusi abgeladen, um ihre Forderung in solchen Termin zu rechnen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein, und anzuführen. Hamm im Landgericht den 24 April 1755.

Nachdem ad instantiam der Erbgenahmen von Foudom, wider die Ehefrau Huffelmanns, zur Verkaufung des Weydekamps und anderthals Morgen Hagewachs an der Dübenstrassen, annoch nähere termini distractionis auf den 5 Junii und 22 Septembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an hiesigem Königl. Landgericht präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch befannt gemacht, damit dieselige, so etwa Lust tragen mögten, sich zu dem Ende sich zu kaufen, in dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber wird die Wittibe Wortmanns, modo Ehefrau Huffelmanns ad videndum distracti, nicht weniger alle dieselige, welche an gedachten Stücken ex quocunque capite es auch sey, einen Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiedurch sub poena præclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production ihrer Documenten, anzugeben und zu justificiren. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorff distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr. ästimirten Afschulden Kamp, erkant, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können dieselige, so zu Ankauffung obgem. Kamp Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, gewärtigen; Auch werden alle, so an dem Afschulden Kamp einige Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Anna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub poena perpetui silentii, bezubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

## II. Sachen/ so zu verpachten aussershalb Duisburg.

Den Stads Rentmeester, Heer Huls tot Emmeryk, is vorneemens, publyk voor den tyd van 6 of 12 jaeren te verpachten, om aenstande Petri 1756 te aenvaerden, eenen omtrent Cleve, in 't Spyk wel gelegenen Camp bouwland, den Gochschen Comp genoemt, ter grooters geweest; Liefhebbers können zig op St. Jacobi den 25 July a. c., 's naemiddags om twee uren, tot Cleve op de Stads Waage invinden en nae welgefallen pagren.

De Thiendens van de vrye adelyke Abdye Dalheim tot Horst, zullen op Diersdag den 25, en die tot Bleryk gelegene, op Wocusdag den 16 July anni currentis, publykelyk verpagt worden.

## Erster Anhang.

Num. XXVII. Dienstag den 8 Julii 1755.

### Zu dem Sultsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Erneuertes und extendirtes / auch verbessertes allgemeines EDICT wegen Beschleunigung der Extra-Posten / und Abstellung der dabey sich geäußerten Unordnungen. Gegeben Berlin / den 30 April 1755.

#### Fortsetzung.

Wobey in specie mit zu beobachten, daß die Passagiers, an die vorbemerckte Anzahl Pferde, wenn sie klein und unvernünftig und so genannte Graß-Pferde sind, auf keine Art gebunden, sondern es muß alsdann nach Proportion der erforderlichen Kräfte, zum Fortkommen, die Anzahl vermehret werden, und bey entstehenden Streit, zwischen dem Postamt und denen Passagiers, dabey die Zeit und Umstände es leiden, mit Zuziehung eines oder zweyer unpartheyischen geschwornen Leute, aus dem Amte, oder Magistrat und Gericht des Orts bestimmt werden, wie viel Pferde vor den Wagen nöthig, welcher Definition und Bestimmung dann, die Passagiers schlechterdings sich submittire, keinesweges aber, weß Standes sie auch seyn, sich unterstehen müssen, nach ihrem Eigensinn und Wohlgefallen, darunter zu verfahren, und entweder die Königl. Postbediente übel zu tractiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vorspannen zu lassen, dann ersteren Falls, soll denen Postbedienten wieder alle Excesse und Gewaltthätigkeit, von der Obrigkeit des Orts, Schutz geleistet, letztern falls aber der Fuhrmann oder Bürger, der eine solche Extra-Post wieder Willen des Postmeisters annehmen wird, auf Zehen Thaler, deren ein dritter Theil dem Postmeister, die andere zwey aber, denen Poststraf-Gefällen zufließen soll, bestraffet werden. Und wann

12. Ein, oder der andere Passagier, sich dem ohnerachtet zu Nehm- und Bezahlung der erforderlichen Pferde nicht bequemen wolte, so soll weder der Postmeister, noch der Anspanner an diese Verordnung gebunden seyn, sondern es haben sich die Passagiers sodann selbst bezumessen, wenn sie noch doppelt so lange, als vorgeschrieben worden, unter Weges sich verweilen müssen. Gleichergestalt dann auch

13. Kein Postillon oder Anspanner schuldig ist, auf die Passagiers vor den Posthäusern oder ihren Logis, wann sie etwa speisen, bey einfallenden bösen Wetter sich einige Stunden aufhalten, zur Nacht-Zeit schlaffen, oder sonst bey Bekannten unter Weges einige Stunden abtreten wollen, zu warten, es wäre dann, daß ihm dieses Warthen à parte mit zwey Groschen vor jede Stunde auf jedes Pferd vergütet, und solches von denen Passagiers, von der ordinären Zeit abgeschrieben und abgerechnet würde, als worunter die Passagiers sich billig finden lassen müssen. Dahingegen aber die Extra-Postführer sich punctuel zu verlangter Zeit einfinden, oder vor jede halbe Stunde das duplum von erst gedachten Douceur als eine Straffe zahlen sollen. Insbesondere aber wird

14. Ein jeglicher, er sey wer er wolle, hiermit auf das ernstliche verwarnet, die Postillons und Anspanner, weder bey schlimmen noch guten Wegen zu forciren, geschwinde, als sie zu thun schuldig zu fahren, noch weniger ihnen unglimpflich zu begegnen, und sie mit Schlägen zu drohen, oder gar sich an selbigen zu vergreifen, wiedrigensfalls zu gewärtigen, daß der Passagier, welcher an dem Postillon oder Extra-Führer, Verbal- und Real-Injurien ausüben wird, die Satisfaction, welche ihm sonst bey gegründeten Klagen gegeben werden sollte, verlihren, und sich noch dazu verantwortlich und straffällig machen werde, vielmehr haben die Passagiers, wann sich ein oder der andere Extra-Führer insolent betragen, oder sonst im Fahren seine Schuldigkeit nicht thun sollte, solches bey der ersten Post-Station anzuzeigen, und soll der Postmeister oder Postwärter so dann in continenti, und noch in Gegenwart des Passagiers, die Bestrafung davor an dem schuldigen Extra-Führer, entweder mit Gefängniß oder Geldstrafe vollziehen, welches dann denen gesamten Postmeistern und Postwärttern hiermit aufgegeben, und denenselben dabey zugleich nochmahls nachdrücklich, und bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird,

wird, über alle und jede Article der obangezogenen Extra-Post-Reglement, und Verordnung, auch dieses erneuerten Edicts fest und unverbrüchlich zu halten, und dahin zu sorgen, daß mit denen Passagiers, mit aller ersinnlichen Aufmerksamkeit und Wißfährigkeit begegnet, und ein jeder innerhalb der determinirten Zeit fortgeschaffet werde. Weßhalb die Postmeister, Postwärther und Posthalter, bey dem Schluß eines jeden Monats eine accurate Specification von der Anfunft und Abfahrft aller bey ihnen angekommenen und wieder abgegangenen Extra-Posten, auch derer darauf gewesenen Passagiers und Personen, bey Fünf Thaler Strafe einzuwenden und in der nächsten Post-Station, welche die Passagiers berühren, von denselben vernehmen und genau ausforschen, auch eigenhändig attestiren lassen müssen, wie lange selbige unter Weßgeß gewesen, ob von denen Extra-Post-Vorspannern bey guten Wegen, jede Meile 1. bis 1  $\frac{1}{2}$  Stunde, bey schlimmen Wegen und Wetter aber 1  $\frac{1}{2}$  Stunden zurückgeleget worden, was die Ursachen des Aufenthalts, und der Versäumniß gewesen, ob selbige gegründet seyn oder nicht, die Passagiers und Reisende darüber ad Protocollam zu vernehmen, und solches unter deren Unterschrift, an das General-Postamt einzusenden, wegen der unentschuldigten Versäumniß aber, wie oberwehnet zu verfahren, jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Passagiers mit gleicher Billigkeit handeln, und nach Proportion der Bedienung und Personen, wie auch des bösen Weges die erforderliche Anzahl Pferde nehmen, dafern sie aber des Postmeisters oder Postwärters vernünftigen Vorstellungen kein Gehör geben wollen, so muß er solchesfalls ein schriftliches Zeugniß dieserhalb von ihnen begehren, und sind alsdann, wie schon gesagt, die Extra-Führer an die gesetzte Stunden nicht gebunden. Desgleichen da die Königl. Postämter sich damit entschuldigen, und zu ihrer Justification anführen, daß sie wegen der an theils Orten in denen Königl. Landen, außer gewissen Zeiten vorkommenden wenigen Passagen, nicht viele eigene Pferde, auf die Extra-Posten halten können, die Bürger in denen Städten und Dörfern auf dem Lande aber, ihnen im Fall der Noth mit dem erforderlichen Vorspann nicht, wie doch in den benachbarten Ländern ungeweigert geschehen müßte, an die Hand gehen wolten, ja wenn sie desfalls bey denen Magisträten und Beamten Klage führeten, diese ihnen wieder die widerständigen Unterthanen ihre Assistance versageten; So wird denen Land- und Steuer-Räthen, auf dem Lande, bey Vermeidung Sr. Königl. Majestät schweren Mignade hiermit nochmalen und wiederholentlich injungiret und aufgegeben, auf Ansuchen der Postmeister und Posthalter, die respectiv Bürger und unter ihrer Jurisdiction befindliche Unterthanen, welche mit den besten Pferden versehen seyn, gegen Erlegung des in denen Extra-Post-Reglement gesetzten Meilen-Geldes, zu Hergabung der benötigten Vorspann, binnen 1. Stunde, durch zulängliche Zwangsmittel anzuhalten, falls aber ein oder der andere derselben sich widerständig bezeigen, und ohne genügsame Ursache vorzuspannen oder auch sonst denenen öfter wehnten durch den publicirten Reglement, und an vielen Orten etablirten Reihe-Fahrts-Ordnungen, sich zu conformiren, weigern solten, selbigen zum erstenmal mit Gefängniß, oder einer Geldstrafe von 10. Thlr. zu belegen, wovon die Magisträte, Nemter und Gerichts-Obrigkeiten eben als den dritten Theil bekommen und einhalten, den Rest aber zu denen Post-Straf-Gefällen einzusetzen sollen, da er sich aber nicht bessern wolte, ihn mit Herausstossung der Reihe-Fahrt zu schärferer exemplarischer Behandlung höheren Orts anzuzeigen. Diejenige Magisträte, Beamte und Adeliche Gerichts-Obrigkeiten, welche so oft es nöthig, und von denen Postbedienten verlangt wird, dieser Verordnung keinen Nachdruck geben werden, sollen nicht nur vor die daraus entstehende Inconvenientien haften, sondern auch vor jede Contravention, mit einer Geldstrafe von 20. Thlr. laut Ed. As. wovon die eine Helfte dem Fisco, die andere Helfte aber, denen Post-Straf-Gefällen zufallen soll, unachbleiblich angesehen werden, wornach sich also jeder männiglich genau zu achten hat. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Höchst Dero Insiegels. So geschehen und gegeben Berlin, den 30ten April 1755.

(L. S.)

Friderich.

A. D. v. Biereck. F. B. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. E. v. Katt. H. Gr. v. Russ. G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

### III. Sachen/ so zu verkauffen außerbald Dulsburg.

Nachdem ad instantiam des Hn Geh. Regierungs-Raths Großmanns in Eleve, contra Voersten an der Becke, per Decretum vom 10 dieses, distractio, 1) Des vor Voerstenhof liegenden, so genannten Hoffstücks, so laut Aestimations-Protocoll auf 378 Rthlr. 2) Der Garten dafelbst, auf 105 Rthlr gewürdiget, erkannt, und des Endes termini subhastationis auf den 21 ten August, 23 Octobris und 18 Decembris a. curr., beym Königl. Landgericht alhier, allemahl Nachmittags Glocke 2, präfigiret worden, da denn Lust-tragende Käuffere in dictis Terminis ihren Vortheil suchen können, Gestalten in ultimo termino plus offerenti, der Zuschlag geschehen soll; diejenige aber, so an obgemelten Parceelen ex quocunque capite einige Ansprach haben, werden hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen, um inng folge dieses zu Bochum, Hattingen und Herbede angeschlagenen proclamatis, in Zeit von 9 Wochen, und also längstens den 15 Augusti, ihre Forderungen cum iustificationis abzugeben. Bochum im Landgericht den 11 Junii 1755.

Demnach ad instantiam des Kauf- und Handelsmanns Herrn Johann Peter Bachmann in Langenberg, wieder die Wittibe Brembeck dafelbst, estimatio & distractio des der letztern zu ständigen, in Langenberg gelegenen Hauses, so nach der von denen beyndeten Antz. Aestimatores aufgenommenen Taxe, auf 703 Rthlr 16 stüber gewürdiget worden, erkant, und dazu Termini distractiois auf den 16 Julii, 17 Septembris und 19 Novembris a. c., jedesmahlen Nachmittags 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anderahmet worden; Als wird solches Lusthabenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht, gestalten in ultimo termino der meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Bochum im Landgericht den 26 May 1755.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum ic. fügen hiemit jedermann zu wissen, wasmassen nach in des Schulzen zu Duffhausen, Ober-Bonsfelder Bauerschaft, Antz Blanckenstein Vermögen, entstandenen Concur, der von uns bestellte Curator Herr Adv. Starmann um subhastation dieses Guths geziemend gebeten; Wenn wir nun solchen Suchen statt gegeben, als subhastiren wir und stellen zu jedermaniglichen Kauf obged. Schulzen Guth zu Duffhausen mit denen dazu gehörigen Kotten am Lehr- und Wüstenfeld, und Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wovon der fäheliche Genuss überhaupt auf 92 Rthlr 30 stüber taxiret worden; laden auch diejenige, so vorgemeltes Guth mit Zubehör anzukauffen Lust tragen mögten, auf den 25 Junii, 17 Septembris und 10 Decembris, jedesmahln Nachmittags um 2 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schliessen, oder zu gewärtigen das in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehe, und niemand weiter dagegen gehöret werde; zugleich dienet Lusthabenden Ankäuffern zu ihrer Nachricht, das das Aestimatum und Vorwarden, bey hiesigem Königl. Landgericht vorhero eingesehen werden könne. Bochum im Landgericht den 2 May 1755.

Nachdem in Sachen Marpmann zu Eickel, contra Grimberg, per decretum vom 22 April a. c., distractio des so gen. Seelandskamps und des Stück Landes aufm Funde, erkannt, und dazu Termini auf den 17 Julii, 18 September und 20 November a. c., anderahmet, mithin erstged. Kamp auf 281 Rthlr 36 stüber 7. 8 13ten pf., und das Stück Land auf 134 Rthlr 48 stüber 5. 7 13ten pf. estimiret worden; Als wird solches hiemit dem publico bekant gemacht, damit diejenige, so obged. Parceelen an sich zu kauffen Lust haben, in dictis terminis sich einfinden können, und hätten auch zugleich alle und jede, so an gem. Stüae einen rechtmässigen Anspruch, ex quocunque capite solches auch seye, zu haben vermeinen, sich innerhalb 9 Wochen, sub poena perpetui silentii bey dem hiesigen Königl. Landgericht anzugeben und ihre vermeintliche praetensiones auszuführen. Bochum im Landg. den 7 Junii 1755.

Ad instantiam Joh. G. Overweg, soll das dem Christ. Schaafland zugehörige in der Stadt Breckerfelde gelegene Wohnhauz, so zu 90 Rthlr 35 stüber nebst dessen Wiese, so zu 100 Rthlr taxiret, in nachfolgenden dreyen Terminis, als den 18 Julii, 15 Augusti und 12 Septembris, jedesmahln Vormittags um 10 Uhr, beym Landgericht zu Ludenscheid subhastiret, und in ultimo termino plus licitanti zugeschlagen werden; wornach die zu Ankauffung dieser Parceelen Lust-tragende sich achten können. Wobey auch zugleich allen und jeden Creditotibus, so an gedach-

ten

sen prædils præntension haben mögten, aufgegeben wird, in letztem termino subhastationis sich mit ihren justificatoris bey dem Landgericht zu melden, widerigensals zu gewärtigen, daß mit ihren Forderungen præcludiret werden sollen. Ludenscheid im Landgericht den 20 Junii 1755.

Demnach die vorige Subhastation der adelichen freyen Lottumischen zum Hause Grundstein gehörigen, so genannten Stiers; auch Beeckschen Weyden, um des Willen nicht confirmiret worden, weil solche denen Edicten - gemäß nicht von Adlichen erstanden, und dann des Endes nova subhastatio mir committiret ist; Als sollen solche beyde Weyden, nemlich: 1) Die Beecksche Weyde nebst den Überrest der langen Weyde vor das vorherige Estimatum ad 2121 Rthlr 30 flüber. 2) Die Stiers; Weyde pro taxato ad 1316 Rthlr, in terminis respectivo den 29 Augusti, 24 Octobr. und 19 Decemb. a. c., jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf hiesiger Stadts; Waage öffentlich zu Brede gesezet, und in ultimo termino, jedoch salva clem. Ratific. dem meistbietenden und dergestalt Edict. mäßig dazu qualificirten Ankäufern zugeschlagen werden. Elebe den 16 Junii 1755. Vigore Comm. Sethmann

Op Woensdag ten 9 uuren, sollen aen de meestbiedende vrywillig verkocht worden de Wina ter - Veltvruchteu met het stroy tot Wanckum op den Blenckert; daertoe gaedinge hebbende, gelieven zich in de behuylinge van P. Dyckhoof intevinden en haer profyt te doen.

#### IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Auf künftigen Martini wird der Adelich; freye Wortschhof, zwischen Herdiche und Hagen gelegen, pachtlos, wobey 40 Morgen Laab, nöthige Wiesen, und Weyden, wie auch überflüssiges Brandholz; dieselige, so willens sind diesen Hof zu pachten, können sich bey dem Eigenthümer dieses Hofes dem Freyherrn von Berchem zu Stoockum, oder bey dem Herrn Hofrath Basse zu Herdiche melden.

#### V. Persohn / dessen Dienst verlanger wird aufferhalb Duisburg.

Es verlanger ein gewisser Herr einen Scribenten, wenn derselbe gleich verheyrathet oder nehmen Lust hat, der wolle se eher se lieber, bey dem Cammer. Deputations. Secretario Herrn von Weurs sich melden, welcher ihme sodann nähere Nachricht und Anweisung geben wird.

#### VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Preussischen Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an denen von dem hiesigen Krieger. und Domainen. Cammer. Secretario Herrn Bernuth, wegen von dem Colono auf der Socherheyde Peter Wendeling anerkaufen 6 Morgen 341 Ruthen holländisch, nebst darauf befindlichen Gebäuden, in Iudicio deponirten 150 Rthlr Kaufgelder, einigen An. und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruf; und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen vorgedachter Herr Bernuth angezeigt, daß seines Ankaufs wegen, wider die etwaige seyende Wendelingsche Creditoren völlige Sicherheit haben mögte, und daher pro publicis proclamationibus Creditores hiemis und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Xanten, und das dritte in Soch soll angeschlagen werden, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise se zu verificiren vermöget; auf den 30 Julii, Vormittags um 8 Uhr, ad Acta anzeiget, auch alsdenn im Gerichte alhier euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit den Neben. Creditoren ad protocollum verfahren, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkantniß oder Locum in abzufassendem Prioritäts. Urtheil gewartet, mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung geübend justificiret, nicht weiter gehöret, von erwähnten Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sie sich also zu achten. Gegeben Elebe im Landgericht den 12 May 1755.

## Zweyter Anhang.

Nam. XXVII. Dienstag den 8 Julii 1755.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

#### VII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Zur Berichtigung der Scheid- und Theilung derer Erben Theodor von der Klocken, soll das dem Wihl. Roemer zuständige, auf dem Knüppelmarkt hieselbst neben der Holzgasse und Da Kaufmanns Basmaths Haus gelegene, vor 200 Thlr. ged. Erben von der Klocken verchiedene Haus, dem meistbietenden, zur Eiligung des Capitalis und darauf verlossenen Interessen, in terminis den 11 und 25 Julii, finaliter aber den 8 Augusti verkauft werden, zu welchem Ende Liebhabere sich jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, auf der Oberstrassen an Thomas Ledden Hause befinden, die Vorwarden verlesen hören und ihren Vortheil schaffen können. Zugleich wird Deutor ad videntium distracti, hiedurch abgeladen.

Nachdem der Jud. Piesmann, für das Bullesche Haus, auf der Schwanenstrasse, zwischen Bernhard Klein und der Wittiben Boshonhoven gelegen, welches mit 2 Stuben, grossen Keller und Küche, oben 6 Zimmern, 2 Goldern; hinter dem Hause mit Stallungen, Brunnen, Hofraum und freyen Einfahrt versehen, frey und unbeschwert, (ausser das an hiesigem Gasthause fählich ein Canon von 17 Stüber 4 Deuten zu entrichten ist,) nunmehr in secundo Termine 100 Rthlr. und eine Pipotet zum Verzicht, gebotten. Als wird dieses jedermann bekannt gemacht, damit man jemand ein Mehreres dafür zu bieten Lust hätte, sich innerhalb 14 Tagen a dato dieses, beym Herrn Scheyen zum Brinck, als deputirten, angeben wolle, sonst nach Befinden vom Eol. Magistrat die Ratification erfolgen solle.

#### VIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Vigore judicau soll an instantiam der Frau Wittiben Henrichen de Ritter, gebohrne Scholten, das Becker-Guth, alias die Baarlische Hufe in Bislich, in dreyen legalen Terminen, als den 16 July, 10 September und 19 November a. c., jedesmahl des morgens Glocke 9, im Landgericht feil gebotten, und in ultimo termino der Zuschlag gegeben, auch die Tara und Vorwarden beym Protocollo eingesehen werden. Signat. Wesel im Landgericht den 2 July 1755.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Meinom.

Ad instantiam der Eheleuten Lindhof, soll der Eheleuten Christoph Hasners, auf hiesigert so genannten Brand, an der Ecke beym Brunnen gelegenes Haus, vi judicati in dreyen Ordnungsmässigen Terminen, als den 16 July, 10 September und 19 November, jedesmahl morgens um 9 Uhr, im Landgericht feil gebotten, und in termino ultimo, bey ausflammerender Kerze, dem Meistbietenden adjudiciret werden. Signat. Wesel im Landgericht den 2 July 1755.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Meinom.

Es wollen die nachgelassene Kinder von Silli Roux, ihr zu Wesel auf der Baustrasse, zur Nahrung wohl gelegenes Haus, mit dem Hinterhause, auch zwey gute Strümpfweders Stühle, mit allem Zubehör, und eine gute parthey Englische, so wohl gesponnene als ungesponnene Wolle, freywillig aus der Hand verkaufen; Liebhabere können sich zu Wesel bey dem Herrn Prediger Rouviere, oder dem Herrn David Gay, melden.

Demnach ad instantiam des Greben wider Trippler, gen. Hinnebecker, distractio erkannt, und des Endes dessen Stück Land beym Hofe gelegen, und per Taxatores judicii zu 140 Rthlr. gewürdiget worden, in terminis den 2 Julii, 7 Augusti und 4 September verkauft werden soll; Als werden alle und jede, so solches Land an sich zu handeln Lust haben, hiemit abgeladen, um in præfixis terminis zu erscheinen und ihren Vortheil zu suchen, gestalten dan denen meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Hagen im Landg. den 17 Junii 1755.

Es wird jedermänniglich bekannt gemacht, das den 9 Julii, des Bürgers Huffschmidts zu Sonsbeck, wie auch des Domainen-Pächters Barendons Kornstrichten, so Block-Weise ausgestochen, wegen rückständiger Schlütterey-Pacht, Nachmittags Glocke 2, zu Sonsbeck im Hirsch, plus licantui, verkauft werden solle; wornach sich also Lust-tragende zu acten.

Die Erbgenahmen des in Elebe verstorbenen Weinhändlers, Wisk. Henrich von Wurbeck, sind vorhabens, die zur Nachlassenschaft des Verstorbenen gehörige 3 Wohnhäuser daselbst, eines auf der Grossenstrasse, zum grünen Hirsch genannt, in welchem von langen Jahren her ein starker Weinhandel getrieben worden. Das andere zum Bär, auf eben derselben Strasse, welches auch ein ansehnliches und zur Treibung allerley Handlung tüchtiges Haus ist. Das dritte aber auf dem Stückensträssgen, und noch ein daselbst gleichfalls künlich gelegenes Pachhaus, sodenn einen an dem Ausschlag beym Spoygraben gelegenen plaisanten grossen Garten, und noch ein in der Helt gelegenen kleinen Gärtgen, freywillig doch öffentlich in dreyen Terminen, wovon der erste den 12 July, der zweyte den 26 dito und der dritte den 9 August a. c., jedesmahl Glocke 4 Nachmittags, abgehalten werden soll, zu verkauffen; wes Endes denn alle Diejenige, welche Lust haben ein oder das andere von besagten Stücken an zu kauffen, sich in Terminis auf der Stadtswaage beliebig einfinden, die Vorwarden verlesen hören und ihren Vortheil schaffen können: Diejenige aber, welche wider alles vermuthen, auf ein oder das andere Stück etwas zu fordern haben mögten, haben sich vor Ablauf ged. 3 termini, sub pœna perpetui silentii, zu melden.

Für rückständige Schagung, sollen den 12 dieses, Nachmittags Glocke 1, die auf Kempfenhof, Amts Sonßbeck, ausgestochene Winterfrüchten, dem meistbietenden verkauffet werden.

P. Bongarts en Berber Peters, zyn van intentie, om op den 11 July's naermiddags om twee uren, tot Oyen, ten huysse van Gerrit van Aerßen, te verkopen ses en 3 vierdel Morgen Bouwland en vyf vierdel Morgen Weyland; die daertoe gaedinge hebben, können hün op voorf. dag, nur en plaetse laeten invinden.

Op Dinsdag den 15 July a. c., sal op den Raedhuysse binnen Wachtendonck met eenen Stiddag vrywillig publice aen dez meestbietende by uytbrandende kaerisse verkocht worden, een huys cum Ap- en Dependentiis binnen voorf. Stadt gelegen, en aen Jan Verschuren met Bartel Beerten in communione speckeerende.

Het word bekent gemackt, dat in de Heerlyckbeyt Hensbeck aan het sterfhuys van Peter Bontenakels gewesene Molenmeester den 8 hujus aldaer vrywillig sullen verkocht worden alderhand Gereden mitsgaders Timmergereedschap ende Vruchten op het Velt.

Uyt krachte van Commissie van Executie verleent ten voordeel van de Weduwe Albert Hiner, en volontaire submissie van Paulus Smitmann, sullen met dry achter een volgende Stiddaegen verkocht worden, de Erfgoederen van denselven Paulus Smitmanns, waervan den eersten sal gehouden worden den 17 July, ende de twee andere van 14 tot 14 daegen daernaer in de Vogdye Gelderland, ten twee uren naer Noen.

#### IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kauf- und Handelsmann zu Iserlohn, Herm. Henr. Rupe, hat von denen Eheleuten Joh. Died. Witten daselbst, dieser ihr Wohnhaus binnen Iserlohn auf der so gen. Karnstrasse zwischen Herrn Ebber Schmiemann und Ankäuffern Herrn Rupen, unter der Nummer 338 befindlich, aus freyer Hand erblich angekauft; Diejenige, so daran gerichtliche oder Nitzschmeigende Hypothec, auch sonst ein dinglich Recht fordern wollen, müssen sich beym Ankäuffer Herrn Rupen, allensals auch bey der Obrigkeit Loci, binnen 4 Wochen à dato dieses, bey Straffe ewigen Nitzschmeigens melden, und die Forderung gebührend verifizieren.

Scheffen Berah. Bovenfeld zu Ringenberg, hat von der Jungfer Johanna Hannes zu Wesel, den in der Herrlichkeit Hamminkeln gelegenen Mangelers Hof und Hohenhorst. Ruthen als meistbietender öffentlich gefauert, und will den Kaufschilling in Zeit von 6 Wochen auszahlen; wer hierauf pœntension hat, muß sich binnen solcher Zeit gehörig melden; Gestalt ten darnach niemand daran etwas gestanden werden solle.

Demnach die Wittbe Henrichen Sieberg nunmehrige Ehefrau des Soldaten Nelaetom, ihr Haus und Erbe gelegen in der Freyheit Erudenburg, an die Eheleute Christophel Heuffelmann freywillig aus der Hand verkauffet, die Kaufgelder auch ebensals ausgezahlt werden sollen; so werden alle Diejenige, welche einige rechtliche Ansprache darauf zu haben vermeinen, sich in Zeit von 14 Tagen, bey dem Erudenburg. Hainrichen Gerichte zu melden, hiemit abgelesen.

Es hat der Kaufmann Herr Zacharias Battmann zu der bereits erkaufften Halbscheid des auf der Hohenstrasse daselbst zwischen Schuirmann und Erben gelegenen, so genannten Unterbergischen

Bergschen Hause, auch die andere Hälfte, welche denen Jacobschen Unmündigen an besagtem Hause zuständig gewesen, von derselben Vormund Joh. Bongardt, plus licitando, gerichtlich erstanden, und gebeten, daß alle dieselbige, so an gem. Unterbergischen Hause Forderung zu haben vermeinen, edictaliter citiret werden mögten; daher laden wir alle und jede, so ex quocunque capite es auch seyn mögte, an ged. Unterbergischen Hause einigen Anspruch haben, Kraft gegenwärtigen proclamatis peremptorie, um ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen à dato den 4 Julii, mithin längstens den 5 September. a. c., vorm hiesigen Königl. Landgericht gebührend justificiren, oder sonstem gewärtigen, daß sie mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens von mehrbesagtem Hause abgewiesen werden sollen. Wesel im Landgericht den 2 Julii 1755.

Der Bürger Elferding zu Hamm, hat von dem Bürger Joh. Henr. Kdter vor eine sichere Summe Geldes, einen ausser dem Norden Thor an der so genannten Mappenbecke gelegenen Morgen Heugewachs gekauft; diejenige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, müssen sich vor Auszahlung des Kaufschillings, binnen 6 Wochen, bey dem ged. Ankäufer melden, widerigenfalls selbige damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Nachdem der Herr Geh. Regierungs Rath Hymmen sein frey adeliches Gut zu Niedernherbeck cum Appertinentiis nebst dem Lande auf den Schleimen, auch gang Metlenbusch und halben Schmidts Kotten, an den Herrn von Hövel zu Obern Herbeck, erb. und eigenthümlich, jedoch aus freyer Hand verkauft; Als werden alle dieselbige, so daran einiges Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiedurch zu Beybringung dieses Rechts, à dato dieses, binnen 9 Wochen, also in 3 Terminen, wozu 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und letzten dergestalt und unter der Verwarnung anberahmet, daß denselbigen, welche in solcher Frist ihr etwaiges Recht nicht beybringen, sodann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Hagen im Landg. den 11 Junii 1755.

#### X. Sachen / so vertauscht ausserhalb Duisburg.

Die beyden Bürgere zu Unna, Died. Casp. Pöppinghaus, und Caspar Bremme lassen allen bekant machen, wie daß dieselben ihre Wohnhäuser, nemlich Pöppinghaus seines, so auf der so genannten Burg gelegen und nichts ausgehet, hingegen Bremmen, auf der Viehstrassen stehet und jährlich 2 und ein halben Rthlr an die Armer gehet, mit einander vertauschet, so daß er Pöpping dem Bremmen, weilen dessen Haus etwas grösser und besser 120 Rthlr zugibt, und darum verlangen, daß, man ein oder ander an diesem oder jenen Hause etwas zu fordern haben mögte, solches bey ihnen oder der Obrigkeit Loci binnen eines viertel Jahres Frist, melden mögte.

#### XI. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens, 1) Ein neues Stein- oder Straßenspaster auf der Beeckstraf. 2) Eine neue Pforte, und 3) Zwey neue Bäncke am Schwanenthor als auch 4) Eine neue Brücke und Thür vor Marien Thor über den Graben am Lohwall, nach denen davon angefertigten Besteckern, dem wenigstforderenden zu verdingen; diejenige, so Lust haben dieses zu übernehmen, können sich am 14 und 21 Julii, jedesmahl morgens um 10 Uhr, aufm Rathhause einfinden, Vorwarden samt Bestecker verlesen hören, auch können selbige vorab bey dem Stadts Cammerario, Herrn Keller, eingesehen werden, und demnach ihren Vortheil suchen.

#### XII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein hochwürdiges Capitul zu Kanten, will seine zu Appeldora, Kesen, Repelen, Sinderich und Kanten obhandene grosse Zehnde, unter gewissen Conditionen, den 2, 3, 7, 10, und 12ten Julii verpachten; die dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit und gewöhnlichem Ort einfinden.

Ihro Hochwürden, der Herr Dechant von Pfl, ist vorhabens, seine Kantische Decanal Zehnden zu Obermörnter, auf Mittwoch den 9 dieses, an gewöhnlichem Ort und Stunde daselbst, dem meistbietenden, pro hoc anno, publice nach vorgelesenen Vorwarden, zu verpachten.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, das Stadts Mühlenhaus, samt Scheuer und Stallung, publice auf den 17 und 24 Julii, morgens Glocke 10, aufm Rathhause auf 3 Jah-

ren zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher Zeit daselbst einfinden, die Wortbar den hören lesen, und seinen Vortheil suchen.

Diesemigen, so Lust haben eine unter Duiven, Groeze und Westervoort gelegene und dem frey-adelichen Hause Kerwenheim zuständige Kornzehend aus der Hand anzupachten, können sich bey dem Rentmeister des gedachten Hauses Knoops, oder bey Monsr Peter Heydenbael zu Duiven melden.

**XIII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.**

Op Maendag den 14 July curr., zal te Emmeryk den laetsten Termin, wegens het aenbeden, zoo wel van het opbauwen van eene steene nieuwe Windmoole, als het reparieren van de oude Leuwmoole, gehouden worden, ten welken einde zig de liefhebbers des morgens om 10 uuren, aldaer op de Stadts-Waag invinden können.

**XIV. Gelder / so zu verleyden aufferhalb Duisburg.**

In Eleve bey den armen Wäysen liegen 300 Rthlr Rentlos; wer nun solche gegen Hypotheken: mässige Sicherheit zu negotiiren Lust hat, kan sich alsdann bey einem löbl. Magistrate oder Wäysen-Rentmeister, In Geselsch ap daselbst, je eher je lieber, melden.

**XV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.**

Er Königl. Majestät in Preussen, Unseres allergnädigsten Herrn zu Dero Landgerichte bestellte, wir Landrichter und Assessores hieselbst, fügen allen und jeden, so an dem Vermögen des zum Accord sich selbst gemeldeten Kaufmanns, Herr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hieburch zu wissen, daß wegen anscheinender, und von dem Debitore communis Advocatus Bolling vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung bewandten Umständen nach statt gegeben; Als citiren und laden wir euch Kraft dieses Proclamatorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin zu rechnen, als nemlich: den 29 Julii, 26 Augusti und 23ten Septembris, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzeiget, die documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Debitore auch Neben-Creditoren ad Protocolum verfabret, rechtliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet, mit Ablauf dieses Termini aber, sollen Acta vor beschlossenen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminis sich nicht gestellet, und selbiae gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Nütschweigen auferleget werden; wornach sich also dieses Hagen im Landg. den 24 Junii 1755.

Über das Vermögen derer Eheleute Steinfurth, am Gebelsberge, ist Concurfus Creditorum eröffnet, und sind Creditores ad liquidandum per proclamata abgeladen worden. Der Terminus zur production der originalen oder anderen rechtlichen justification oder Forderungen, ist auf den 7 Augusti a. e., bey dem Gerichte zu Schwelm bestimmert; wornach sich sämtliche Creditores sub poena praclusi zu achten haben.

Es hat der Herr Rittmeister von Baersem, in gefolge judicati vom 18 Januarii a. e., die dem Peter Rötter zuerkannte 153 Rthlr gerichtlich erleget, da nun gedachter Rötter um die Abkömmer; Als hat derselbe sein in Söest auf der Kesselstrassen gelegenes Haus, in welchem seine Schilffert Niesgartens vor Ulrici-Pforten gelegen, davor zum gerichtlichen Unterpfande gestellet; dieselige, welche also an diesem Hause und Garten ex quocunque capite einigen Anrecht oder Forderung haben, müssen sich binnen Zeit von 3 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Gerichte, sub poena perpetui silentii, solches anzeigen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.